

Datenschutz-Ticker

Dezember 2025



+++ EUGH: HOSTING-ANBIETER FÜR NUTZERINHALTE MITVERANTWORTLICH +++ BGH: SCHADENSERSATZ WEGEN UNTERBLIEBENER LÖSCHUNG BEIM AUFTRAGSVERARBEITER +++ CNIL: EUR 1,5 MIO. BUßGELD GEGEN AMERICAN EXPRESS WEGEN COOKIE-VERSTÖßEN +++ EDSA: EMPFEHLUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VERPFLICHTENDER NUTZERKONTEN IM ONLINE-HANDEL +++

1. Rechtsprechung

+++ EUGH: HOSTING-ANBIETER FÜR NUTZERINHALTE MITVERANTWORTLICH +++

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Betreiber von Online-Plattformen unter bestimmten Umständen für datenschutzrechtswidrige Inhalte, die von Nutzern eingestellt werden, mitverantwortlich sind. Im konkreten Fall ging es um eine ohne Einwilligung oder sogar Wissen der Betroffenen veröffentlichte Anzeige für sexuelle Dienstleistungen auf einem rumänischen Online-Marktplatz, die Fotos und die Telefonnummer der Betroffenen enthielt. Der EuGH stellt klar, dass ein Hosting-Anbieter als datenschutzrechtlich Verantwortlicher gilt, wenn er sich in den Nutzungsbedingungen das Recht vorbehält, die Inhalte kommerziell zu nutzen, zu ändern oder zu verbreiten. Die Haftungsprivilegien des Digital Services Act (DSA) schließen eine Verantwortlichkeit nach der DSGVO nicht aus. Außerdem sollten Plattformen Inhalte vor der Veröffentlichung auf sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO prüfen und die Identität der veröffentlichenden Person verifizieren bzw. sicherstellen,

dass eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

[Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs \(v. 2. Dezember 2025, C-492/23\)](#)

+++ BGH: SCHADENSERSATZ WEGEN UNTERBLIEBENER LÖSCHUNG BEIM AUFTRAGSVERARBEITER +++

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass ein ersatzfähiger immaterieller Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorliegt, wenn personenbezogene Daten nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses beim Auftragsverarbeiter verbleiben, dort abgegriffen und anschließend im Darknet zum Verkauf angeboten werden. Ein solcher Schaden wird nach Ansicht des Gerichts nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass die Daten bereits zuvor unbefugt erlangt worden waren. In dem zu entscheidenden Fall verblieben personenbezogene Daten eines Kunden nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bei einem Auftragsverarbeiter. Das Gericht stellt klar, dass bereits der bloße Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann. Ein darüberhinausgehender, separat nachzuweisender emotionaler Schaden wie Sorge oder Ärger sei hierfür nicht zwingend erforderlich.

[Zum Urteil des Bundesgerichtshofs \(v. 11. November 2025, VI ZR 396/24\)](#)

+++ VG BERLIN: ZWECK DES AUSKUNFTSANTRAGS FÜR GELTENDMACHUNG UNERHEBLICH +++

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden darf, der Antragsteller verfolge damit datenschutzfremde Zwecke, wie etwa die Vorbereitung zivil- oder strafrechtlicher Schritte. Da ein Antrag nach Art. 15 DSGVO nicht begründet werden müsse, seien die Motive des Antragstellers für die Geltendmachung des Rechts unerheblich. Das Gericht stellt zudem klar, dass auch Daten, die sich auf mehrere Personen beziehen, nicht grundsätzlich vom Auskunftsrecht ausgenommen sind. Der Betroffene hatte den Verdacht eines Identitätsbetrugs und wollte entsprechende Daten beauskunftet wissen, da von seinem Konto Beträge für ein Online-Abo abgebucht worden waren, obwohl er nie ein solches abgeschlossen hatte. Das Gericht wies die Klage des Unternehmens, das Auskunft erteilen sollte und deswegen von der zuständigen Datenschutzbehörde

verwarnt worden war, ab, da kein Schutzbedürfnis des Täters bestünde. Denn dieser habe die Daten des Betroffenen bewusst missbraucht.

[Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin \(v. 9. Oktober 2025, Az. 1 K 463/22\)](#)

+++ LG LÜBECK: SCHADENSERSATZ VON EUR 5.000 WEGEN META BUSINESS TOOLS +++

Das Landgericht Lübeck hat Meta (Facebook, Instagram) zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000 an einen Instagram-Nutzer verurteilt und dem Unternehmen untersagt, weiterhin bestimmte Daten des Klägers zu verarbeiten. Gegenstand des Verfahrens war der Einsatz sogenannter "Meta Business Tools" auf Drittseiten, durch die personenbezogene Daten des Klägers ohne dessen wirksame Einwilligung oder eine andere Rechtsgrundlage an Meta übermittelt worden waren. Das Gericht bewertet die Datenerhebung über diese Tracking-Tools als rechtswidrig und sieht darin einen Verstoß gegen die DSGVO, der einen immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO begründet. Neben der finanziellen Entschädigung wurde Meta verpflichtet, die Erhebung personenbezogener Daten des Klägers über diese Business Tools künftig zu unterlassen.

[Zum Urteil des Landgerichts Lübeck \(v. 27. November 2025, 15 O 15/24\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ CNIL: EUR 1,5 MIO. BUßGELD GEGEN AMERICAN EXPRESS WEGEN COOKIE-VERSTÖßEN +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) hat gegen American Express Carte France ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,5 Mio. verhängt. Hintergrund sind Verstöße gegen die Vorgaben für den Einsatz von Cookies und anderen Trackern auf der Webseite des Unternehmens. Die Behörde stellte fest, dass Cookies, die für den Betrieb der Seite nicht zwingend erforderlich waren, bereits sofort beim Aufrufen der Webseite ("Landing Page") auf den Endgeräten der Nutzer platziert wurden, noch bevor diese eine Auswahl treffen konnten. Zudem wurden Werbe-Cookies teilweise auch dann gesetzt, wenn Nutzer diese ausdrücklich abgelehnt hatten. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass bereits gesetzte Cookies weiterhin Daten

übermittelten, selbst nachdem Nutzer ihre ursprünglich erteilte Einwilligung widerrufen hatten. Strafmildernd wirkte sich aus, dass American Express die Mängel noch während des laufenden Verfahrens behob.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 3. Dezember 2025, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 27. November 2025, Französisch\)](#)

+++ CNIL: EUR 750.000 BUßGELD FÜR VERLAG WEGEN COOKIES OHNE EINWILLIGUNG UND UNWIRKSAMER ABLEHNUNG +++

Die CNIL hat außerdem gegen einen Verlag ein Bußgeld in Höhe von EUR 750.000 verhängt. Gegenstand des Verfahrens waren auch hier Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben zum Einsatz von Cookies auf einer Webseite. Die Behörde stellte fest, dass Werbe-Cookies bereits unmittelbar beim Aufrufen der Webseite auf den Endgeräten der Nutzer platziert wurden, noch bevor diese überhaupt die Möglichkeit hatten, im Cookie-Banner eine Einwilligung zu erteilen. Zudem wurden Cookies, die eigentlich zustimmungspflichtig waren, fälschlicherweise als „technisch notwendig“ klassifiziert, ohne dass deren genauer Zweck erläutert wurde. Ein weiterer schwerwiegender Mangel war die nicht funktionierende Ablehnung von Cookies: Selbst wenn Nutzer auf „Alles ablehnen“ klickten, wurden weiterhin bestimmte Tracking-Cookies gesetzt und ausgelesen. Verschärfend wirkte sich aus, dass das Unternehmen bereits 2021 wegen ähnlicher Praktiken verwarnt worden war, die Mängel bei erneuten Kontrollen in den Jahren 2023 und 2025 aber weiterhin bestanden.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 27. November 2025, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 20. November 2025, Französisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ EDSA: EMPFEHLUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VERPFLICHTENDER NUTZERKONTEN IM ONLINE-HANDEL +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat Empfehlungen veröffentlicht, die sich mit der Rechtmäßigkeit von verpflichtenden Nutzerkonten („Mandatory User Accounts“) im E-Commerce befassen.

Ziel des Papiers ist es, einheitliche Kriterien dafür aufzustellen, wann Online-Händler die Erstellung eines Accounts zur Voraussetzung für einen Vertragsabschluss machen dürfen. Nach Auffassung des EDSA müssen Webseitenbetreiber ihren Kunden grundsätzlich eine Bestellmöglichkeit ohne dauerhafte Registrierung („Gastbestellung“) anbieten. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Nutzerkontos sei nur in engen Ausnahmefällen datenschutzrechtlich zulässig, etwa wenn dies für die Durchführung des Vertrags, wie beispielsweise bei Abonnement-Diensten oder dem Zugriff auf digitale Inhalte, zwingend erforderlich sei. Werde der Kaufabschluss ohne sachlichen Grund von einer Registrierung abhängig gemacht, verstoße dies gegen den Grundsatz der Datenminimierung und die Anforderungen an eine freiwillige Einwilligung. Die Empfehlungen befinden sich derzeit im Verfahren der öffentlichen Konsultation.

[Zu den Empfehlungen des EDSA \(v. 3. Dezember 2025, Englisch\)](#)

Das gesamte **ADVANT Beiten** Datenschutz-Team wünscht Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2026!



Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+49 89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz